

## GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG

über die Zusammenarbeit bei der Gründung und der Tätigkeit der Deutschen Internationalen Schule  
Tbilissi

zwischen

dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft von Georgien

und

dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft von Georgien und das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland

- in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern unserer beiden Länder insbesondere im Bereich der Bildung auch weiterhin zu entwickeln,
- unter Bezugnahme auf Art. 15 des Abkommens vom 25. Juni 1993 zwischen der Regierung der Republik Georgien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über kulturelle Zusammenarbeit,
- unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Einhaltung der von der Kultusministerkonferenz der Bundesländer festgelegten Kriterien für die Anerkennung der deutschsprachigen Schule (im folgenden „Schule“) und ihrer Zeugnisse als deutsche Auslandsschule sowie
- unter Berücksichtigung der Bedeutung des Bestehens einer deutschsprachigen Schule in Georgien, die für Schüler aller Staatsangehörigkeiten, die ihre Bildung auf der Grundlage eines mit dem georgischen Curriculum abgestimmten deutschen Curriculums und in der deutschen Sprache wahrnehmen möchten, offen sein wird,
- von dem Wunsch geleitet, alle inhaltlichen Fragen der Abstimmung des deutschen und des georgischen Lehrplans hinsichtlich der erforderlichen georgischen Fächer einvernehmlich zu klären und festzulegen, und damit die Voraussetzungen für die Anerkennung der Zeugnisse der Schule in Georgien zu gewährleisten,

erklären ihren Willen,

- durch Gründung der Deutschen Internationalen Schule Tbilissi einen Beitrag zur Vertiefung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien sowie zum gegenseitigen Kennenlernen von Geschichte und Kultur zu leisten,
- die Gründung der Schule, das Verfahren der Statusverleihung, die Lizenzierung

entsprechend dem georgischen Recht sowie das einwandfreie Funktionieren der Schule nach Kräften zu unterstützen.

- Sie gehen dabei von folgenden Grundsätzen aus:
  1. Die Deutsche Internationale Schule Tbilissi soll ihre Tätigkeit zum Schuljahr 2010/2011 aufnehmen. Zur Schule sollen - abhängig von den Anmeldungen - die ersten Klassen der Grundschule gehören. Die Schule soll danach in der Regel um jeweils eine weitere Klasse aufgebaut werden und nach 12 Schuljahren zur Erlangung eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife führen. Dieses Zeugnis soll die Hochschulzugangsberechtigung in Georgien und in der Bundesrepublik Deutschland beinhalten.
  2. Die Schule soll eine Bildungseinrichtung sein, die einen Beitrag zur Vertiefung der kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien sowie zum gegenseitigen Kennenlernen von Geschichte und Kultur leisten sowie die Verbindungen zwischen dem georgischen und dem deutschen Volk im Bildungsbereich stärken beziehungsweise die Mehrsprachigkeit der Schüler fördern soll.
  3. Die Schule soll die Schulformen des deutschen allgemein bildenden Systems umfassen. Der Unterricht soll auf der Grundlage des Lehrplanes und Programms des Bundeslandes Thüringen überwiegend in deutscher Sprache stattfinden.

Gleichzeitig soll die Schule ein Programm umsetzen, das das Programm der nationalen Fächergruppe von Georgien in den Lehrplan integrieren soll. Der Unterricht der nationalen Fächergruppe von Georgien soll, soweit inhaltlich erforderlich, von georgischen Lehrern in georgischer Sprache durchgeführt werden. Für Schüler nicht-georgischer Staatsbürgerschaft sollen diejenigen nationalen Fächer, die in georgischer Sprache durchgeführt werden, fakultativ sein.
  4. Die Schule soll die Mehrsprachigkeit ihrer Schüler fördern. Neben der deutschen und georgischen Sprache als erste und zweite Sprache soll als dritte Sprache Englisch ab der ersten Grundschulklasse unterrichtet werden. Die Schule soll in höheren Schulklassen das Erlernen der französischen und/oder einer anderen Weltsprache als Fremdsprache ermöglichen.
  5. Die Schule soll bei der Aufnahme bevorzugt Kinder deutscher und georgischer Staatsangehörigkeit sowie Kinder mit der Staatsangehörigkeit anderer deutschsprachiger Drittstaaten aufnehmen, die bereits ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, um auf dem jeweiligen Klassenniveau dem Unterricht folgen zu können. Schüler anderer Staatsangehörigkeiten sollen aufgenommen werden können, soweit sie den vom Schulträger festgelegten Aufnahmeanforderungen entsprechen und die Schule über freie Plätze verfügt.
  6. Die Schule soll sich aus der Einnahme von Schulgebühren, Mitgliedsbeiträgen von Mitgliedern des Schulträgers, Spenden und Sponsoring aus dem In- und Ausland

finanzieren. Sofern die erforderlichen Kriterien erfüllt werden, soll es der Schule ermöglicht werden, auch Zuschüsse aus der Bundesrepublik Deutschland erhalten zu können.

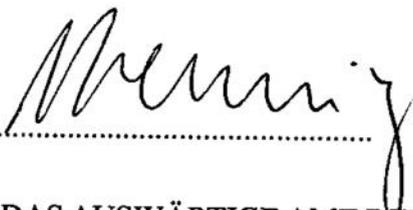
7. Um den Bedürfnissen der Schule nachzukommen, soll der Schulträger berechtigt sein, neben den durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vermittelten und bezahlten Lehrkräften andere Lehrkräfte aus der Bundesrepublik Deutschland, aus Georgien oder einem Drittstaat einzustellen.

Die Lehrkräfte sollen entsprechend den geltenden Vorschriften des georgischen Recht eingestellt werden.

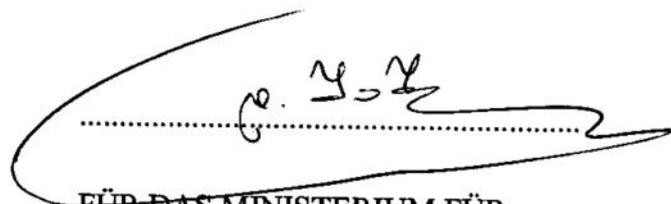
8. Die Schule soll sich dafür einsetzen, Stipendien für begabte Schüler zur Verfügung zu stellen, um den Begegnungscharakter der Schule zu gewährleisten und die Einschreibung georgischer Schüler in die Schule zu fördern.
9. Die georgische Seite beabsichtigt, den Schüler die gesetzlich vorgeschriebenen Vergünstigungen zukommen zu lassen.
10. Alle sonstigen Fragen bezüglich einer Erleichterung der Gründung und der Tätigkeit der Schule sollen sich nach den Bestimmungen des Artikels 15 des Abkommens vom 25. Juni 1993 zwischen der Regierung der Republik Georgien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über kulturelle Zusammenarbeit und der Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung von Georgien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über kulturelle Zusammenarbeit richten.
11. Falls im Laufe dieser Zusammenarbeit Meinungsverschiedenheiten über die Art und Weise der Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Absichtserklärung auftreten, so sollen diese im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden.
12. Die Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Absichtserklärung soll mit dessen Unterzeichnung beginnen.

Diese gemeinsame Absichtserklärung wird in zweifacher Ausfertigung, jeweils in georgischer und deutscher Sprache, unterzeichnet.

Tiflis, den 16.06.2010



FÜR DAS AUSWÄRTIGE AMT DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



FÜR DAS MINISTERIUM FÜR  
BILDUNG UND WISSENSCHAFT  
VON GEORGIEN